



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Dr. Martin Runge, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Verena Osgyan, Thomas Gehring, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Stephanie Schuhknecht, Anna Toman, Gabriele Triebel und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11) aus der Verpflichtung zur Vielfaltsicherung und, daraus folgend, zur Staatsferne allgemeine Regeln zur Organisation der Rundfunkanstalten aufgestellt und Grundsätze zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten abgeleitet. Unter anderem wurde festgehalten, dass die Gremien zu maximal einem Drittel von sogenannten staatlichen und staatsnahen Mitgliedern besetzt sein dürfen. Was die sogenannten staatsfernen Mitglieder betrifft, so waren und sind Inkompatibilitätsregelungen zu schaffen, die deren Staatsferne in persönlicher Hinsicht gewährleisten. Weiterer wesentlicher Gesichtspunkt bei der Ableitung dieser Grundsätze war bzw. ist neben der Staatsferne und der Aktualität die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den genannten Gremien.

Mit der vom Landtag im Dezember 2016 beschlossenen Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG), eingebracht hatte den Gesetzentwurf die Staatsregierung, sollten die o.g. vom Bundesverfassungsgericht abgeleiteten Regeln zur Besetzung der Gremien der Rundfunkanstalten übernommen werden.

Anders als beispielsweise der ZDF-Staatsvertrag und auch die Rundfunkgesetze manch anderer Länder beinhalten jedoch das Bayerische Rundfunkgesetz und das Bayerische Mediengesetz weiterhin keine Bestimmungen zum Ausschluss bestimmter Personen aus den Gremien des Bayerischen Rundfunks (BR) oder der Bayerischen Landeszentrale für neuen Medien (BLM) aufgrund der Besorgnis von Interessenkollisionen. Diese Lücke gilt es zu schließen.

Aufgenommen wurden dagegen andere Unvereinbarkeitsregelungen („Inkompatibilitätsregelungen“), ergänzt um eine Sperrzeitenregelung („Karenzfrist“). Angestellte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BR dürfen beispielsweise nicht im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat des BR sitzen, auch gilt eine Karenzfrist von 18 Monaten. Allerdings wurden diese Bestimmungen als allgemeine Inkompatibilitätsregelungen nur für die sog. staatsfernen Mitglieder des Rundfunkrats und des Medienrats geschaffen. D. h., ausgenommen hiervon sind die aus dem Landtag und die von Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

Dafür, dass die staatlichen und staatsnahen Mitglieder von sämtlichen „Inkompatibilitätsfällen“ ausgenommen sein sollen, gibt es allerdings keinerlei plausible Begründung. Deshalb sollten die Ausnahmen von der Inkompatibilität für Mitglieder in den Gremien, wie sie beispielsweise in Art. 6 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 5 im BayRG genannt sind, nur für die Nrn. 1 bis 4 des Art. 5a Satz 1 gelten.

Mit den Inkompatibilitätsbestimmungen dürfen zum Beispiel Angestellte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BR nicht dem Rundfunkrat oder Verwaltungsrat des BR angehören, Angestellte und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auch privater Rundfunkveranstalter hingegen schon. Auch diese Regelungslücke gilt es zu schließen.

Weder erforderlich noch zielführend ist dagegen die Bestimmung, dass es eine Karenzfrist im Falle eines Wechsels vom Rundfunkrat in den Medienrat und umgekehrt gibt. Nicht bei jeder der entsendenden Stellen und Organisationen, also den „bedeutsamen, politischen und weltanschaulichen Gruppen“, dürften medienpolitisch interessierte Menschen und/oder Menschen mit rundfunk- und medienpolitischer Sachkenntnis in größerer Zahl vorhanden sein.

Was die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Gremien anbelangt, so schreibt die Staatsregierung im Vorspann zu dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf unter der Überschrift „Lösung“: „Für alle Sitze in den Gremien werden Vorschriften zur geschlechterparitätischen Besetzung eingefügt.“ Allerdings muss konstatiert werden, dass die Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen in den Gremien nicht durchwegs gelungen und vor allem auch lückenhaft sind. Bisher wird nicht einmal eine annähernd paritätische Besetzung der Gremien erreicht und damit der Gleichstellungsauftrag hinsichtlich des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG verfehlt.

Die Vorgaben zur geschlechterparitätischen Entsendung in die Gremien wurden durch die Ausnahmeregelung in den Sätzen 3 und 4 von Art. 6 Abs. 3 BayRG und Art. 13 Abs. 1 BayMG zu stark aufgeweicht. So gab es beispielsweise nach Inkrafttreten des im Dezember beschlossenen Bayerischen Rundfunkgesetzes eine Reihe von Abweichungen von den Gleichstellungsregelungen in Art. 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2. In den meisten Fällen folgte bei Organisationen/Stellen, die nur ein Mitglied in den Rundfunkrat entsenden, einem Mann ein weiterer Mann nach.

Ganz wesentliche Fehlstelle ist, dass weder im BayRG noch im BayMG Bestimmungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern bei der Besetzung von Posten innerhalb der Gremien zu finden sind. Beim BR sind aktuell sämtliche Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates wie auch seiner drei Ausschüsse Männer. Etwas besser sieht es im Medienrat aus. Hier gibt es immerhin eine Frau als Vorsitzende eines der sechs Ausschüsse und zwei Stellvertreterinnen. Bei 14 derartigen Positionen kann aber von gleichberechtigter Teilhabe keine Rede sein.

Ganz grundsätzlich gilt es, beide Gesetzestexte in ihrer Gesamtheit sprachlich zu überarbeiten. Selbst bei der Gleichstellungsregelung wird in den aktuellen Fassungen mit „einem weiblichen Vertreter“ das generische Maskulin verwendet.

B) Lösung

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind bei beiden Gremien die Grundsätze der Staatsferne und der Unabhängigkeit der Mitglieder abzusichern. Die Novellierung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes muss zudem die Gleichstellung von Frauen und Männern realisieren. Die vom BVerfG angemahnten notwendigen Änderungen müssen dabei per Gesetz erfolgen. Es besteht nicht die Möglichkeit diese auf Satzungs- oder Geschäftsordnungsebene des Bayerischen Rundfunks beziehungsweise der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien zu regeln.

Die Mängel bei den Inkompatibilitäts- und Karenzregelungen, die das Ansinnen des Bundesverfassungsgerichtsurteils genauso wenig umsetzen, wie die bisherigen Bestimmungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden durch eine entsprechende Anpassung der Vorschriften im BayRG und im BayMG geheilt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Medien- gesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

1. Angestellte oder ständige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Bayerischen Rundfunks, anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder privater Rundfunkveranstalter,
2. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.

²Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht angehören:

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene.

³Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Personenkreis kann mit Ausnahme des in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreises frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Rundfunkrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ³Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. ⁴Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. ⁵Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.“

c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 3 bis 7.

2. In Art. 6 Abs. 3 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:
„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreterinnen und Vertreter entsendet, sind zu gleichen Teilen Frauen und Männer zu entsenden. ³Die entsendeberechtigten Stellen und Organisationen, die nur ein Mitglied im Rundfunkrat stellen, haben Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend zu berücksichtigen. ⁴Wenn sie Personen, die keinen amtlichen Geschlechtseintrag oder den Eintrag divers haben, entsenden, können sie entscheiden, ob sie diese Personen im Zusammenhang mit dieser Entsendung den Frauen oder den Männern zuordnen. ⁵Bei Auswahl und Besetzung der Posten der oder des Vorsitzenden des Rundfunkrats und deren oder dessen Stellvertreters oder Stellvertreterin ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen.“
3. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Bei Auswahl und Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 285 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 1. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landeszentrale, anderer Landeszentralen sowie privater oder öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Verwaltungsrats nach Art. 14, Abs. 2, Satz 1, Nr. 2,
 2. Personen, die den Organen eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters oder einer Landesmedienanstalt angehören.²Dem Medienrat und dem Verwaltungsrat dürfen vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht angehören:
 1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments,
 2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines Landes,
 3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
 4. Mitglieder im Vorstand einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene.³Der in den Sätzen 1 und 2 genannte Personenkreis kann mit Ausnahme des in Satz 1, Nr. 2 genannten Personenkreises frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Medienrat entsandt oder in den Verwaltungsrat gewählt werden.“

b) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 4 bis 8 angefügt:

„⁴Die Mitglieder des Medienrats und des Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Medienrats oder des Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ⁵Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ⁶Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. ⁷Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. ⁸Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.“

2. Art. 12 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Zur Vorbereitung seiner Beratungen soll der Medienrat beratende Ausschüsse bilden. ²Bei Auswahl und Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen. ³Die Ausschüsse und der Medienrat können die vom jeweiligen Verhandlungsgegenstand betroffenen Anbieter anhören.“

3. In Art. 13 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 5 wie folgt gefasst:

„²Sofern eine Organisation oder Stelle mehrere Vertreterinnen und Vertreter entsendet, sind zu gleichen Teilen Frauen und Männer zu entsenden. ³Die entsendeberechtigten Stellen und Organisationen, die nur ein Mitglied im Rundfunkrat stellen, haben Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend zu berücksichtigen. ⁴Wenn sie Personen, die keinen amtlichen Geschlechtseintrag oder den Eintrag divers haben, entsenden, können sie entscheiden, ob sie diese Personen im Zusammenhang mit dieser Entsendung den Frauen oder den Männern zuordnen. ⁵Bei Auswahl und Besetzung der Posten der oder des Vorsitzenden des Medienrats und deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen herzustellen.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

zu § 1

Änderungen des Bayerischen Rundfunkgesetzes

zu Nr. 1 Buchst. a: Art. 5a Abs. 1

Durch die Änderungen in Art. 5a Abs. 1 finden manche der Inkompatibilitätsregelungen auch auf die, bisher davon ausgenommenen Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände Anwendung. Denn dafür, dass die staatlichen und staatsnahen Mitglieder von sämtlichen „Inkompatibilitätsfällen“ ausgenommen sein sollen, gibt es keinerlei plausible Begründung.

Auch die Regelungslücke bei der Inkompatibilitätsregelung, die es bisher erlaubt, dass Angestellte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auch privater Rundfunkveranstalter dem Rundfunk- oder Verwaltungsrat des BR angehören dürfen, wird durch die Änderung des Gesetzestextes geschlossen.

Hinsichtlich der Sperrzeitenregelung („Karenzfrist“) bewirkt die vorgesehene Änderung, dass künftig keine Karenzfrist mehr für einen Wechsel zwischen Rundfunk- und Medienrat beziehungsweise dem Wechsel von den Verwaltungsräten in die Gremien gilt. Dies dient dem Erhalt von medien- und rundfunkspezifischem Wissen und der Professionalisierung in den Gremien.

zu Nr. 1 Buchst. b: Art. 5a Abs. 2

Durch den neu eingefügten Absatz wird verhindert, dass Personen Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats sein können, deren wirtschaftliche oder sonstige Interessen geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Aufsichtsgremien zu gefährden.

zu Nr. 2: Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 5

Das aktuell große Übergewicht an Männern im Rundfunkrat belegt, dass es mit den bisherigen Bestimmungen im Rundfunkgesetz nicht gelungen ist, dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien näher zu kommen. Es ist somit nicht gelungen, den Vorgaben des BVerfG Folge zu leisten. Daher werden die Regelungen zur paritätischen Besetzung des Gremiums neu gefasst und bestehende Fehlanreize behoben.

zu Nr. 3: Art. 8

Die Änderung von Art. 8 setzt die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen innerhalb der Aufsichtsgremien um, indem eine paritätische Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse vorgeschrieben wird.

zu § 2

Änderungen des Bayerischen Mediengesetzes

zu Nr. 1 Buchst. a und b: Art. 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2

Durch die Änderungen in Art. 10 Abs. 4 finden die Inkompatibilitätsregelungen auch auf die, bisher davon ausgenommenen Mitglieder des Landtags, der Staatsregierung und der kommunalen Spitzenverbände Anwendung. Denn dafür, dass die staatlichen und staatsnahen Mitglieder von sämtlichen „Inkompatibilitätsfällen“ ausgenommen sein sollen, gibt es keinerlei plausible Begründung.

Auch die Regelungslücke bei der Inkompatibilitätsregelung, die es bisher erlaubt, dass Angestellte und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter oder auch privater Rundfunkveranstalter dem Medien- oder Verwaltungsrat der BLM angehören dürfen, wird durch die Änderung des Gesetzestextes geschlossen.

zu Nr. 1 Buchst. c: Art. 10 Abs. 4 Satz 3

Hinsichtlich der Sperrzeitenregelung („Karenzfrist“) bewirkt die vorgesehene Änderung, dass künftig keine Karenzfrist mehr für einen Wechsel zwischen Rundfunk- und Medienrat beziehungsweise dem Wechsel von den Verwaltungsräten in die Gremien gilt. Dies dient dem Erhalt von medien- und rundfunkspezifischem Wissen und der Professionalisierung in den Gremien.

zu Nr. 1 Buchst. d: Art. 10 Abs. 5 Sätze 4 bis 8

Durch die neu eingefügten Sätze wird verhindert, dass Personen Mitglieder des Medien- und Verwaltungsrats sein können, deren wirtschaftliche oder sonstige Interessen geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben in den Aufsichtsgremien zu gefährden. Damit wird die bisherige Regelung, die bereits vorsieht, dass Mitglieder des Medienrats und Verwaltungsrats keine Sonderinteressen vertreten dürfen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden, differenziert und gestärkt.

zu Nr. 2: Art. 12 Abs. 4

Die Änderung von Art. 12 setzt die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen innerhalb der Aufsichtsgremien um, indem eine paritätische Besetzung der Posten der Vorsitzenden der Ausschüsse vorgeschrieben wird.

zu Nr. 3: Art. 13

Das aktuell große Übergewicht an Männern im Medienrat belegt, dass es mit den bisherigen Bestimmungen im Mediengesetz nicht gelungen ist, dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung der Gremien näher zu kommen. Es ist somit nicht gelungen, den Vorgaben des BVerfG Folge zu leisten. Daher werden die Regelungen zur paritätischen Besetzung des Gremiums neu gefasst und bestehende Fehlanreize behoben.